

## Themen

der Studiobetreiber nach der Kündigung unberechtigterweise vom Konto der Ex-Kundin abgebucht hatte. Die Klägerin habe sich auch nicht darauf verweisen lassen müssen, den Vertrag für die Zeit der Schwangerschaft nur auszusetzen. Denn, so das Gericht, die Geburt eines Kindes greife so wesentlich in die weitere Lebensführung ein, dass dies einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Fitnessvertrages darstelle.

### Reisebüro ist keine Versicherungsagentur

Reisebüros müssen ihre Kunden nicht umfassend über den Versicherungsschutz im Urlaub informieren. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden. Begründung: Zwischen Kunde und Reisebüro kommt ein so genannter Reisevermittlungsvertrag zustande. Danach muss das Reisebüro zwar für etwaige Beratungsfehler haften – dies allerdings nur im Zusammenhang mit der Zusammenstellung für die gewünschte Reise. Der Bundesgerichtshof macht hiervon allerdings eine Ausnahme: Tritt das Reisebüro wie ein Reiseveranstalter auf, muss es die Kunden auf die Möglichkeit einer Reiserücktrittskosten- und einer Rücktransportkostenversicherung hinweisen. Dem Kunden in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hätte freilich selbst das nichts genutzt: Er hatte bei dem beklagten Reisebüro eine rund dreimonatige USA-Reise gebucht und sogar eine Reiserücktrittskostenversicherung abgeschlossen. Er musste die Reise jedoch auf dem Hinflug wegen einer Erkrankung abbrechen. Die Versicherung lehnte eine Erstattung des Reisepreises über 4.000,00 € ab. Denn diese Versicherung tritt nur ein, wenn der Kunde die Reise zum Beispiel aufgrund einer schweren Erkrankung erst gar nicht angetreten hat. Was der Kunde also versäumt hatte, war, sich für den Zeitraum nach Reisebeginn durch Abschluss einer so genannten Reiseabbruchversicherung vor widrigen Zufällen zu schützen. Auf diesen kleinen, aber feinen Unterschied, habe ihn das Reisebüro auch nicht gesondert und ungefragt hinweisen müssen, betonen die Karlsruher Richter. Dies gelte selbst dann, wenn der Kunde eine verhältnismäßig lange und teure Reise bucht. Hierdurch würden keine

weitergehenden Aufklärungspflichten begründet.

### Verlust des Kündigungsschutzes möglich

Vor dem 01.01.2004 eingestellte Arbeitnehmer können bei Absinken ihrer Zahl auf fünf oder weniger ihren Kündigungsschutz verlieren.

Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 KSchG genießen Arbeitnehmer in Betrieben, in denen in der Regel fünf oder weniger Arbeitnehmer beschäftigt werden, keinen allgemeinen Kündigungsschutz. Nach Satz 3 der Norm in der seit dem 01.01.2004 geltenden Fassung gilt das KSchG in Betrieben, in denen in der Regel zehn oder weniger Arbeitnehmer beschäftigt werden, nicht für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31.12.2003 begonnen hat; diese Arbeitnehmer sind bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer nach Satz 2 bis zur Beschäftigung von in der Regel zehn Arbeitnehmern nicht zu berücksichtigen. Das BAG hat nunmehr entschieden, dass bei einem späteren Absinken der Zahl der am 31.12.2003 beschäftigten Arbeitnehmer auf fünf oder weniger Personen keiner der im Betrieb verbleibenden „Alt-Arbeitnehmer“ weiterhin Kündigungsschutz genießt, soweit in dem Betrieb einschließlich der seit dem 01.10.2004 eingestellten Personen insgesamt nicht mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden. Dies gilt auch dann, wenn für ausgeschiedene „Alt-Arbeitnehmer“ andere Arbeitnehmer eingestellt worden sind. Eine solche „Ersatzeinstellung“ reicht nach Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Besitzstandsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 2 KSchG für deren Anwendung nicht aus.

Der Kläger war bei der Beklagten, einer Wertpapierhandelsbank, seit August 2003 angestellt. Am Stichtag 31.12.2003 beschäftigte die Beklagte regelmäßig mehr als fünf Arbeitnehmer. Mit Schreiben vom 30.11.2004 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis des Klägers ordentlich. Zu diesem Zeitpunkt waren bei ihr einschließlich des Klägers weniger als zehn Arbeitnehmer regelmäßig tätig. Neben dem Kläger arbeiteten nur noch zwei Arbeitnehmer, die bereits am 31.12.2003 bei der Beklagten beschäftigt waren. Mit seiner Klage hat sich der Klä-

ger gegen die Kündigung gewandt und die Auffassung vertreten, er genieße den allgemeinen Kündigungsschutz nach dem KSchG. Dieses Gesetz sei auf Grund der Übergangsregelung auf „Alt-Fälle“ anwendbar.

### Kein Anspruch auf das Bestehen einer Vollkaskoversicherung

Das OLG Oldenburg hat eine Firma zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt. Das Unternehmen hatte im Dezember 2004 während der Reparatur seines Geschäfts-Pkw von der Werkstatt unentgeltlich einen Kleinwagen als Ersatzfahrzeug gestellt bekommen. Mit diesem Auto verursachte die Geschäftsführerin der Beklagten bei Eisglätte einen Verkehrsunfall. Der – nicht vollkaskoversicherte – Kleinwagen erlitt dabei einen Totalschaden. Der Wiederbeschaffungswert lag bei rund 5.000,00 Euro. Diesen Schaden hat die Werkstatt nun mit Erfolg eingeklagt. Der 8. Zivilsenat des OLG Oldenburg hat zur Begründung ausgeführt, dass der Entleiher grundsätzlich uneingeschränkt für eine schuldhaft verursachte Beschädigung der Sache hafte. Es genüge deshalb einfache Fahrlässigkeit, die hier vorgelegen habe. Auf das Bestehen eines Vollkaskoversicherungsschutzes habe die beklagte Firma in diesem Fall nicht vertrauen dürfen.

In der Rechtsprechung werde ein entsprechendes Vertrauen zwar unter Umständen als schutzwürdig anerkannt – mit der Folge, dass die Haftung des Entleihers auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist. Dabei handle es sich aber um Fälle, in denen die eigenen Fahrzeuge der Kunden relativ neu, höherwertig und vollkaskoversichert sind. Dadurch sei das Interesse des Kunden erkennbar, die mit der Teilnahme am Straßenverkehr verbundene Gefahr von beträchtlichen Fahrzeugschäden zu begrenzen. Im jetzt entschiedenen Fall ging es aber nicht um die Stellung eines hochwertigen Ersatzfahrzeugs für die Reparatur eines Neuwagens. Die beklagte Firma selbst hatte ihr eigenes Auto nicht vollkaskoversichert. Der als Ersatzfahrzeug gestellte Kleinwagen war bereits rund 2 1/2 Jahre alt und wurde ansonsten als Werkstattfahrzeug genutzt.